Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

## Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln. Fixation et garantie des vices redhibitoires du bétail.

In Sachen Henziroß gegen Pury wurde durch Urtheil vom 2. April der Grundsatz (vergl. diese Sammlung I S. 311, II S. 231, III S. 80) sestgehalten, daß wegen Verletzung von Konfordaten der staaisrechtliche Nekurs an das Bundesgericht nur insofern statthaft sei, als dieselben als interkantonale Verträge zur Anwendung kommen, nicht dagegen, insofern es sich sediglich um deren Anwendung als Kantonalgesetz im Innern des Kantons handelt.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

## I. Kompetenz des Bundesgerichtes. Compétence du tribunal fédéral.

Siehe Mr. 53 und 56.

44. Urtheil vom 25. Juni 1880 in Sachen Züblin u. Högger und Konsorten.

A. Am 3. Dezember 1879 wurden die Rekurrenten von der st. gallischen Kantonalbank, als Bürgen des James Mayer in St. Gallen, für die Summe von 100 000 Fr. gerichtlich belangt. Sie bestritten die Forderung wegen Nichtschuld und in dem am. 26. Januar I. J. abgehaltenen Bermittelungsvorstande nahmen sie den eidgenössischen Gerichtsstand für sich in Anspruch. Die st. gallische Kantonalbank machte indeh nichtsdestoweniger den Prozeh beim Bezirksgerichte St. Gallen anhängig und letzteres ließ die Rekurrenten am 28. Februar auf 19. März I. J. vor seine Schranken laden.

B: Gegen diese Vorladung führten die Refurrenten nach Mitgabe des Art. 59 a des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege beim Bundesgerichte Beschwerde. Sie führen auß: Da es sich in dem von der Kantonalbank von St. Gallen gegen sie angestrengten Rechtsstreite unzweiselhaft um eine civilrechtliche Streitigkeit im Betrage von weit über 3000 Fr.

handle, so könne es nach § 27 bes Gesetzes über die Organi= sation ber Bundesrechtspflege nicht zweifelhaft fein, daß auf ihr Berlangen, Berweisung der Sache an das Bundesgericht erfolgen muffe, fofern feststebe, daß ein Kanton Brozefpartei fei, bezw. baß die klägerische Rantonalbank von St. Gallen lediglich eine Abtheilung des kantonalen Fiskus sei. Dies laffe fich nun aber nicht bezweifeln. Denn nach Art. 1 bes Gefetes über Errichtung einer ft. gallischen Kantonalbant vom 9. Mai 1867 sei die Bant, auf Rechnung, unter ber Verwaltung und Garantie bes Staates errichtet worden, und es verfüge nach Art. 23 bes cit. Gefetes ber Große Rath über ben Reingewinn bes Geschäftes; Die Beamten und Angestellten ber Bank seien Staatsangestellte, was fich flar aus dem Verantwortlichkeitsprozesse bes Rantons St. Gallen gegen die Bankverwaltung aus der Periode 73/76, in welchem gegen lettere nach Mitgabe bes für die Staatsbeamten geltenden Berantwortlichfeit8gesetzes vom 24. Mai 1833 vorgegangen worden sei, ergebe. Endlich unterliege die Verwaltung der Bankbeamten der Oberaufsicht durch die Regierung und ber Prüfung ber staatswirth. schaftlichen Kommiffton, gleichwie alle anderen Dikasterien ber fantonalen Staatsverwaltung und es habe auch die Rantonal= bank felbst in einer Berhandlung vom 23. Januar 1878 gegen Sames Mayer bie Buftandigfeit bes Bundesgerichtes anerkannt. Demnach sei es einseuchtend, daß die Entscheidungen bes Bunbesgerichtes in Sachen Müller gegen Uri vom 19. Dezbr. 1879 und in Sachen Caisse d'amortissement von Freiburg vom 10. Mai 1878 gegen ben gegenwärtigen Refurs nicht angerufen werden konnen. Demgemäß werde beantragt: bas Bundes. gericht wolle in Anwendung von Art. 27 Biffer 4 des angeführten Gesetes fich zur Beurtheilung bes Gingangs bezeichneten Forderungsprozesses für zuständig erklären.

C. In ihrer Bernehmlassung bemerkt die st. gallische Kantonalbank im Wesentlichen: Die Verwaltung der Kantonalbank sei keine unmittelbar in den Staatsorganismus eingefügte Abtheilung der Staatsverwaltung; denn die allerdings vom Großen Rathe gewählte Bankkommission beforge die gesammte Verwaltung der Bank durchaus selbständig; sie wähle den Bankaus-

ichuft aus ihrer Mitte, ebenso mable fie bie Bankbeamten und Angestellten, und leite Die Geschäfte ber Bant, ohne daß gegen ibre Beschlüsse Refurs an die Regierung julaffig mare, mahrend sie lediglich ber Oberaufficht der Regierung unterstellt sei. Die Bant betreibe auf ihren eigenen Ramen, b. h. unter ber Firma ft. gallische Kantonalbank, die ihr durch das Bankgeset zugewiesenen Geschäftszweige; fie habe unter ihrem eigenen Namen beispielsweise fur 6 Millionen Banknoten in Umlauf und besitze für beiläufig 23 Millionen Sypothekentitel, während in ben Amtsrechnungen des Rantons lediglich das vom Staate ber Bank zugewiesene Dotationskapital von 6 Millionen Fronten figurire. Sie konne mit bem Staate selbst fontrabiren, wie fich u. A. aus einem zwischen ihr und der Regierung des Kantons St. Gallen unterm 27. Juli 1868 betreffend die Uebertragung bes Geldverkehrs der Staatskaffe an die Rantonalbank abgeschlossenen Bertrage ergebe. Die Kantonalbank sei also ein felbständiges Institut mit besonderer juriftischer Bersonlichfeit. woran der Umstand, daß fie bom Staate dotirt sei und unter staatlicher Oberaufsicht stehe, sowie daß ein Theil des Jahresgewinnes an die Staatstaffe abzugeben fei, nichts andern tonne. Endlich seien die Bürgschaftsurkunde, sowie der Vertrag mit James Mayer, aus welchen geflagt werde, ausdrücklich der Rantonalbant gegenüber ausgestellt, und bisber alle Berfügungen in Diefer Sache ohne Ginspruch auf den Namen der Kantonalbant ergangen. Wenn die Kantonalbant in einem anderweitigen Brogeffe mit James Mayer die Erklärung abgegeben habe, fie wolle und zwar speziell im Interesse rascherer Sacherledigung nichts bagegen einwenden, daß der Fall dem Entscheide des Bundesgerichtes unterstellt werde, fo liege in dem Wortlaute der Erflärung felbit, daß letteres nur als forum prorogatum anerkannt worden sei. Demnach werde Abweisung der Beschwerde beantragt.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen, welchem Beschwerde und Vernehmlassung zur Ansichtsäußerung zugesandt wurden, erklärte, daß er sich, in Uebereinstimmung mit dem in der Vernehmlassung entwickelten Standpunkte, wonach die Kantonalbank ein besonderes Rechtssubjekt sei, zur Einmischung in den obschwebenden Prozeß nicht für besugt erachte.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Wie das Bundesgericht bereits in einer Mehrzahl von Entscheidungen ausgesprochen und angewendet hat (vgl. Urtheil in Sachen Romont gegen Freiburg, betreffend tantonale Schulbentilgungstaffe, Entich. IV S. 290, i. S. A. Müller gegen Ranton Uri, betr. urneriche Kantonalersvarniftaffe, vom 19. Dezember 1879. Entsch. V S. 606 t. S. Maffe Gredig gegen graubundnerische Kantonalbank vom 14. Februar 1880, Entsch. VI S. 56), ift bas wesentliche Merkmal ber juriftischen Bersönlichkeit einer Anstalt ihre Ausstattung mit felbständiger Rechtsbezw. Bermogensfähigfeit und fann eine Anstalt, insbesondere ein Bankinstitut, welchem selbständige Rechtsfähigkeit gutommt, welches namentlich im Berkehr als besonderes Rechtssubjekt auf= tritt und anerkannt wird, nicht um beswillen als bloge statio fisci bezeichnet werben, weil fie vom Staate begründet und dotirt worden ist, auf Rechnung bes Staates betrieben wird und als öffentliches und im öffentlichen Interesse begründetes Inftitut unter ber Oberaufficht ber Staatsbehörden steht.
- 2. An diesen Grundsätzen muß auch heute festgehalten werben und es muffen biefelben jur Bermerfung bes Returfes führen. Denn es kann nicht baran gezweifelt werben, bag bie ft. gallische Rantonalbant, in gang analoger Beise wie biejenigen Bankanstalten, über beren juriftischen Charafter bas Bundesgericht bereits entschieden hat, eigenes, vom Staatsvermogen ausgeschiedenes, Bermögen besitt, wie schon baraus hervorgeht, daß in ber Staatsrechnung bes Rantons unter ben Aftiven lediglich bas Dotationskapital der Bank, nicht dagegen das effektive Bermogen ber Bant erscheint, daß fie ferner in gang gleicher Beise wie die erwähnten anderen Bankinstitute die ihr durch das Bantgefet zugewiesenen Geschäfte auf ihren eigenen Namen und nicht auf benjenigen des Staates betreibt, also felbständig Rechte erwirbt und Verbindlichfeiten eingeht und auch, wie aus bem angeführten Bertrage zwischen ber Regierung und ber Bantverwaltung vom 27. Juli 1868 hervorgeht, mit bem Staate als mit einem britten Rechtsgeschäfte abschließt. Wenn fich bie Impetranten bem gegenüber barauf berufen haben, bag Art. 2 bes Bantgefeges bestimme, die Bant werde auf Rechnung, un=

ter ber Berwaltung und Garantie des Staates betrieben, moraus fich ergebe, daß ber Staat unmittelbar felbit bas Bantgeschäft betreibe, so ist barauf zu erwidern, daß wenn auch dem Staate bezw. den politischen Behörden dekfelben gewisse Oberauffichtsrechte gegenüber der Bankverwaltung zustehen, doch die Nerwaltung ber Bant, wie fich aus ber Gesammtheit ber Bestimmungen bes Gesetes ergiebt, im Wesentlichen ausschlieflich burch die besondern Bantbeborden (Banttommission und Bantausschuß) geleitet wird, ber Geschäftstreis ein von demjenigen ber politischen Staatsbehörden völlig ausgeschiedener ift, und baft die Oberaufsichtsrechte bes Staates für die Frage, wer als Inhaber bes Bantgeschäftes erscheine, nicht in Betracht tommen können, vielmehr darüber der Umstand, auf wessen Ramen bas Geschäft betrieben wird, entscheibet. Gbensowenig fann barauf Gewicht gelegt werben, daß ber Kanton St. Gallen gegen die Mitglieder ber Bankfommission für die Beriode 73/76 einen Berantwortlichkeitsprozeft nach ben für Staatsbeamte geltenden Grundfäßen angestrengt hat, benn im fraglichen Brogeffe murbe die Frage ber Bulaffigfeit dieses Berfahrens gar nicht aufgeworfen und es war, ba ber Staat St. Gallen unmittelbar selbst als Kläger aufgetreten mar, bas Bundesgericht nicht in ber Lage, fich über ben Rechtscharafter ber Bant auszusprechen. Davon endlich, daß die ft. gallische Kantonalbank in einem frühern Prozesse ihre Identität mit bem Staate anerfannt habe, tann, abgesehen bavon, daß einer folchen Anertennung rechtliche Bedeutung für den vorliegenden Fall nicht beizumessen wäre, angesichts bes Wortlautes ber betreffenden bon ber Kantonalbant abgegebenen Erflärung, feine Rebe fein.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, bezieshungsweise das Bundesgericht erklärt sich als inkompetent, den in Frage stehenden Prozeß an die Hand zu nehmen.